



Die Kreisverwaltung

Saarpfalz-Kreis • Postfach 1650 • 66406 Homburg
Postzustellungsurkunde

Firma

Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 1 04-0
Service Nr. (06841)104-7152
Fax (06841) 1 04-7153
E-Mail: Bauaufsicht@saarpfalz-kreis.de
Internet: www.saarpfalz-kreis.de

Dezernat V
Sicherheit und Ordnung
Untere Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen

K610749201010

Vorhaben Erweiterung des Steinbruches Rubenheim
in ca. 500 m Entfernung zum bestehenden Steinbruch

Auskunft erteilt
Herr Georg
Zimmer Nr. 327

Telefon 06841/104-8327
E-Mail: Martin.Georg@saarpfalz-
kreis.de

Grundstück Gersheim, Außenbereich nach § 35 BauGB

Gemarkung	Rubenheim						
Flur	02	02	02	03	03	03	03
Flurstück	275	442	465	494/2	561	564	635
Flur	03	03					
Flurstück	644/2	645					

Homburg, 14. Juni 2011

Baugenehmigung

gemäß § 73 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822) in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als genehmigt gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die Baugenehmigung erfolgt nachträglich / auf Widerruf / befristet bis

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Folgende Stellungnahme/n ist/sind Bestandteil der Baugenehmigung:

- der Stadtwerke Billestal	mit Az.	./.	vom	07. Juni 2011
- des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz	mit Az.	01/1316/589/Roel	vom	25. Mai 2011

Gebührenbescheid

Nach dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (SaarGebG) vom 24.06.1964 (Amtsblatt S. 629) in Verbindung mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Gesamtgebühr einschließlich besonderer Auslagen von **4.403,09 €** zu entrichten.

Ich bitte Sie, die Gebühr einschließlich besonderer Auslagen innerhalb von **14 Tagen** nach Zustellung dieses Bescheides an die Kreissparkasse Saarpfalz zu überweisen. Verwenden Sie hierbei bitte den beigefügten **Überweisungsträger**.

Konto: Kreissparkasse Saarpfalz **Konto Nr. 101 091 2200** **BLZ 594 500 10**

Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Wir sind für Sie da:
Montag bis Donnerstag
Freitag
08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Terminvereinbarung empfehlenswert

Sie erreichen uns mit den Bussen der RSW- Linien S1, S2, R7 (Haltestelle Zweibrücker Tor), K505, S3, R8 (Haltestelle Talsstraße) und K501, K508 (Haltestelle Forum)

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarpfalz
Konto Nr. 10 10 912 200
BLZ 594 500 10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid** sowie gegen den **Gebührenbescheid** können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Rechtsbehelfsfrist** wird durch **Einlegung des Widerspruchs** innerhalb der genannten Frist beim **Landrat des Saarpfalz-Kreises - Kreisrechtsausschuss - Am Forum 1, 66424 Homburg**, gewahrt. Der Widerspruch hat hinsichtlich der **Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung**.

Im Auftrag

Wolfgang Endlich



Auflagen zum Bauschein

1. Die Ausführung des Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Beifügung des Einweisungsscheines, einschließlich der gesicherten Eckpunkte anzuzeigen.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 53 und 56 der Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung ist vor Baubeginn eine Bauleiter/in zu benennen, der/die über für Ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügt.
3. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
4. Das Gelände ist so abzusichern (z.B. Zaun), dass es nicht von Unbefugten betreten werden kann.
5. Ablagerungen und Zwischenlagerungen und Aufschüttungen von Material müssen am Böschungsfuß einen Grenzabstand zu fremden Grundstücken von mind. 3,00 m aufweisen, sofern ihr Böschungswinkel das Maß von 1:1,5 gemäß LBO überschreitet.
6. Die Böschungen von Abgrabungen und Aufschüttungen sind so anzulegen, dass sie strandsicher sind (vergl. DIN 4124).
7. Alle seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geforderten und die den Antragsunterlagen beigefügten Maßnahmen sind beim Abbau und der Auffüllung des Steinbruches einzuhalten.
8. Mit beigefügtem Formular ist die abschließende Fertigstellung zwei Wochen vorher anzuzeigen.
9. Sollten berechnigte nachbarrechtliche Beschwerden auftreten, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Zur Beachtung I

Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 LBO sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 - 56 LBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen auf Grund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgenden des/der Bauherrn/in.

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist (oder durch Fristablauf nach § 64 Absatz 3 Satz 5 als erteilt gilt)
2. die bautechnischen Nachweise – soweit erforderlich – bauaufsichtlich geprüft oder gemäß § 67 Abs. 4 LBO bescheinigt sind und
3. der Bauaufsichtsbehörde die Baubeginnsanzeige vorliegt.

Vor Baubeginn müssen Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Grundstück gemäß § 73 Abs. 7 LBO festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen.

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen, sowie die Bescheinigung über die Einweisung müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§73 Abs. 6 - 8 LBO). Im Falle des § 64 Abs. 3 Satz 5 LBO entfällt die Verpflichtung hinsichtlich der Genehmigung.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 74 Abs. 1 LBO).

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung ist vor Ablauf auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 74 Abs. 2 LBO).

Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher gemäß § 73 Abs. 8 LBO schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 56 LBO hat der/die Bauherr/in eine/n Bauleiter/in zu beauftragen und der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Der/die Bauleiter/in muss über die für seine/ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (vergl. § 56 Abs. 2 LBO).

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, das Genehmigungsdatum, die Bauscheinnummer, die Genehmigungsbehörde und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers/ der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters/ der Bauleiterin und des/der Unternehmer/in für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen. Als Baustellenschild kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck benutzt werden (§ 11 Abs. 4 LBO).

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 LBO). Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüstes, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer/in bzw. Bauherr/in für diese Sondernutzung rechtzeitig eine Erlaubnis gemäß § 18 des Saarl. Straßengesetzes (StrG) bei der Stadt/Gemeinde zu beantragen. Vor deren Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.

Zu erhaltende Bäume, Sträucher, und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden. Der bei der Freilegung des Baufeldes anfallende Oberboden ist zu schützen (§ 11 Abs. 5 LBO).

Bei der Errichtung und der Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§§ 18 - 26 LBO).

Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muß zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden (§ 64 Abs. 1 LBO). Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO). Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist.

Neben den Vorschriften der Bauordnung und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie der eingeführten Technischen Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Bauausführung insbesondere zu beachten:

- die Unfallverhütungsvorschriften,
- das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils geltenden Fassung,
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz - SDschG vom 12 Oktober 1977 (Amtsblatt S. 933).

Auf die Vorschriften des Saarl. Nachbarrechtsgesetzes vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt Seite 210) - insbesondere auf die Anzeigepflicht gegenüber den Nachbarn - wird hingewiesen.

Auf die Beachtung des § 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 28. April 1997 (Amtsblatt S. 730) wird hingewiesen.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV-) vom 10. Juli 1998 (BGBl. I Seite 1283) ist zu beachten.

Die Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 1. Januar 2009 zur Verwendung von erneuerbaren Energien bei Neubauten ist bei der Bauausführung einzuhalten.

